

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/5/14 B196/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Vorwegnahme des bestmöglichen Erfolges der Beschwerde durch neue behördliche Entscheidung; Unwirksamkeit der angefochtenen Erledigung; Wegfall des Prozeßgegenstandes - Einstellung des Verfahrens nach §86; keine Klaglosstellung iS des §88 - kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Änderung des Sachverhalts, neue Entscheidung der Behörde.

Mitteilung der Beschwerdeführerin, daß sie durch neuen Bescheid "klaglos gestellt" sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat in vergleichbaren Fällen (zB VfSlg. 10078/1984, VfGH 26.2.1987 B597/85) den Standpunkt eingenommen, daß eine im Beschwerdeverfahren angefochtene Erledigung vollständig unwirksam wird, wenn die Behörde (hinsichtlich der Bescheiderlassung durch die Behörde I. Instanz vgl. VfGH 5.12.1985 B408/85) durch eine neue Entscheidung den bestmöglichen Erfolg der Beschwerde vorwegnimmt; eine solcherart rechtlich vollständig unwirksame und überholte Erledigung könnte keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darstellen. An dieser Ansicht hält der Verfassungsgerichtshof fest.

Der Prozeßgegenstand ist also hier weggefallen. Die Beschwerde ist gegenstandslos geworden; das Verfahren war einzustellen (§86 VfGG).

Neue Entscheidung der Behörde aufgrund geänderten Sachverhalts trug dem Anliegen der Beschwerdeführerin Rechnung; Einstellung wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde.

Keine Klaglosstellung iSd §88 VfGG.

Daraus folgt, daß der Beschwerdeführerin der Ersatz der Verfahrenskosten nicht zusteht (vgl. zB VfGH 5.12.1985 B408/85).

Entscheidungstexte

- B 196/86
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.05.1987 B 196/86

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B196.1986

Dokumentnummer

JFR_10129486_86B00196_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at